

Aktenzeichen 171/161/0027/007/000/1
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt, 85072 Eichstätt

01 2FF3 4DF1 C1 C000 CD4A
DV09.22 0,85 Deutsche Post

K4000 *B03*16*003284*

Herrn und Frau
Günther Bräuherr und
Ingrid Bräuherr
Raiffeisenstraße 7
85134 StammhamBescheid
über
die Grundsteueräquivalenzbeträge
Hauptfeststellung auf den 1.1.2022A. Für das Grundstück in Stammham, Raiffeisenstraße 7,
Gemarkung Westerhofen, Flurstücks-Nr. 444/12
werden zum 1.1.2022 festgestellt:

Äquivalenzbeträge

Äquivalenzbetrag für Grund und Boden 19,12 €,
Äquivalenzbetrag für die Wohnfläche 97,00 €

Flächen

Fläche des Grund und Bodens 478 m²,
Wohnfläche 194 m²Zurechnung - Anteil der Ehegatten
1/2 Herr Günther Bräuherr
1/2 Frau Ingrid Bräuherr

Berechnung der Äquivalenzbeträge für das bebaute Grundstück

Die Berechnung erfolgt nach dem Bayerischen Grundsteuergesetz (BayGrStG).

Ermittlung der Äquivalenzbeträge für die Wohn-/Nutzflächen.

Gebäude
EinfamilienhausWohnfläche 194 m²
Nutzfläche 0 m²
Summe Wohn-/Nutzfläche 194 m²Gebäude
GarageWohnfläche 0 m²
Nutzfläche 0 m²
Summe Wohn-/Nutzfläche 0 m²Gebäude
GartenhausWohnfläche 0 m²
Nutzfläche 0 m²
Summe Wohn-/Nutzfläche 0 m²Summe der Wohnflächen aller Gebäude 194 m²
Summe der Nutzflächen aller Gebäude 0 m²
Summe der Wohn-/Nutzflächen aller Gebäude 194 m²
Die Gebäude dienen zu 100,00 % der Wohnnutzung.Wohnfläche 194 m²
x Äquivalenzzahl 0,50 €/m²

- Fortsetzung siehe Seite 2 -

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Mi 7:30-12:30
Do 7:30-17, Fr 7:30-12

8729 RT 01.09.22 GV

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

003284
BLATT3
1 VON

ergibt den Äquivalenzbetrag für die Wohnfläche 97,00 €

Ermittlung des Äquivalenzbetrags für den Grund und Boden bei einer Wohnnutzung der Gebäude von mindestens 90 %.

Da der Grund und Boden das Zehnfache der Wohnfläche nicht übersteigt, beträgt die Äquivalenzzahl einheitlich 0,04 €/m².

Fläche des Grund und Bodens gesamt	478 m ²	
Fläche	478 m ²	
x Äquivalenzzahl	0,04 €/m ²	
ergibt		19,12 €
Äquivalenzbetrag für den Grund und Boden		19,12 €

Äquivalenzbetrag für die Wohnfläche	97,00 €
Äquivalenzbetrag für den Grund und Boden	19,12 €

Flächen Grund und Boden und Gebäude	
Wohnfläche	194 m ²
Fläche Grund und Boden	478 m ²

B. Erläuterungen

Diesem Bescheid liegen Ihre (am 12.07.2022 um 08:49:58 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Allgemeines

- 1.1 Sie können die mit diesem Grundlagenbescheid (Grundsteueräquivalenzbetragsbescheid) bekannt gegebenen Entscheidungen mit dem **Einspruch** anfechten. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Bei mehreren Beteiligten (Gesellschaft oder Gemeinschaft) ist zur Einlegung des Einspruchs der in § 352 Abgabenordnung benannte Personenkreis befugt.
- 1.2 Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, kann die zur Erhebung der Grundsteuer berechnete Gemeinde den angefochtenen Grundlagenbescheid der Festsetzung der Grundsteuer zugrunde legen. Entsprechendes hinsichtlich der Bindungswirkung des Grundlagenbescheides gilt, soweit der Grundsteueräquivalenzbetragsbescheid für andere Steuern von Bedeutung ist.
- 1.3 Der Einspruch ist beim vorgenannten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem bzw. dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
- 1.4 Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



2. Dingliche Wirkung der Bescheide bei Eigentumswechsel

Grundlagenbescheide wirken gegenüber einem Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt mit steuerlicher Wirkung übergeht, auch dann, wenn der Bescheid ihm nicht bekannt gegeben worden ist, es sei denn, die Rechtsnachfolge ist vor Ergehen des Bescheides eingetreten. Wirkt der vorgenannte Grundlagenbescheid ohne Bekanntgabe gegenüber dem Rechtsnachfolger, kann dieser nur innerhalb der für den Rechtsvorgänger maßgebenden Rechtsbehelfsfrist Einspruch einlegen bzw. Klage erheben.

Gegen einen Grundsteueräquivalenzbetragsbescheid, der nur die Zurechnung gegenüber dem neuen Eigentümer feststellt (Zurechnungsfortschreibung), können daher keine Einwendungen wegen der Höhe der Äquivalenzbeträge und der festgestellten Flächen erhoben werden.

Wichtige Hinweise

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden.

Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

